

Änderung der Dienstvereinbarung vom 01.06.2001 über die gleitenden Arbeitszeiten.

Mit der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 10. Juli 2001 (GVBl. 2001, S. 172) hat die Landesregierung insbesondere hinsichtlich der gleitenden Arbeitszeit neue Rahmenbedingungen beschlossen.

Mit Wirkung vom 01.10.2004 gelten nachstehende geänderte Regelungen:

Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Arbeitsbeginn
zwischen 06.30 Uhr und 09.00 Uhr

Arbeitsende
Montags bis Donnerstags zwischen 15.30 Uhr und 19.00 Uhr
Freitags zwischen 13.00 Uhr und 19.00 Uhr

Kernzeiten

Montags bis Donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen)

Mittagspause

Im Zeitraum zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr

Abgeltung von Zeitguthaben

Zur Abgeltung von Zeitguthaben darf die Kernzeit bis zu sechsmal in einem Kalendervierteljahr in Anspruch genommen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; der Umfang der Freistellung darf insgesamt drei Arbeitstage nicht überschreiten. Bedienstete, die ein Kind unter 14 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, können die Kernzeit bis zu neunmal in einem Kalendervierteljahr in Anspruch nehmen; der Umfang der Freistellung darf insgesamt viereinhalb und im Einzelfall drei Arbeitstage nicht überschreiten. Freitage, an denen der Dienst vor 15.30 Uhr beendet werden kann, gelten als ganze Tage.

Ansonsten bleiben die bisher geltenden Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit unverändert.

Für die Leitung der Fachhochschule:

Für den Personalrat:

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Peter Frings

Der Personalratsvorsitzender
Norbert Lambach